

wenige *bischöfliche* Verlautbarungen verdammen den „Kapitalismus“, und ebensolche Verlautbarungen gibt es, die ihn in Schutz nehmen, ja rühmen. Der Widerspruch ist nur scheinbar; der verdamnte „Kapitalismus“ der einen und der belobigte „Kapitalismus“ der anderen sind eben nicht dasselbe – genau wie „Kapital“ im Sinne von Karl Marx und „Kapital“ im Sinne heutiger Wirtschaftswissenschaft nicht dasselbe sind.

Auch daß die *iustitia socialis* in QA „als Verpflichtung auf das *bonum commune* definiert“ sei (711), ist zuviel behauptet. In der Enzyklika eine Begriffsbestimmung zu geben, war in der Tat beabsichtigt; Pius XI. hat das ausdrücklich abgelehnt und diese Ablehnung damit begründet, er wolle der wissenschaftlichen Forschung nicht vorgreifen. Wenn nichtsdestoweniger die beabsichtigt gewesene Begriffsbestimmung Spuren im Enzyklicatext hinterlassen haben sollte (z. B. in der von K. angeführten Ziff. 110), dann sind sie als schlichte Aussagen über die *iustitia socialis* zu nehmen, die gewiß als Behelfe zu einer Begriffsbestimmung dienlich sein können, aber nicht als förmliche Definition. Sicher ist auch, daß bis heute ein einheitlicher Sprachgebrauch noch nicht zustande gekommen ist; die sachlichen Meinungsverschiedenheiten sind aber viel geringer als die Verschiedenheit im Sprachgebrauch.

Abschließend zu würdigen wird K.s Werk sein, wenn einmal auch die jetzt noch ausstehenden Teile vorliegen werden. In diesem ersten Band legt er, der in der Lage ist, aus voller Vertrautheit nicht nur mit der sozialen, ökonomischen und juristischen, sondern auch mit der philosophischen und theologischen Problematik zu schöpfen, den Ertrag der bisherigen Forschung zusammengefaßt vor. Um in dem geistigen Ringen schon unserer Gegenwart, erst recht aber der Zukunft bestehen zu können, braucht die katholische Soziallehre aber eine bis zur Stunde noch ermangelnde Auseinandersetzung einerseits mit der idealistischen und materialistischen Dialektik einschließlich Existenzialismus, wofür der an der gleichen Hochschule wie K. tätige, bereits in die Ewigkeit eingegangene Jakob Hommes bereits den Grund gelegt hat, andererseits mit der (neo-) positivistischen Wissenschaftslehre in allen ihren zahlreichen Spielarten. Darauf warten wir sehlich.
O. v. Nell-Breuning, S. J.

Mitbestimmung. *Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler 1968 in Mönchengladbach*. Hrsg. von Anton Rauscher. 8^o (287 S.) Köln 1968, Bachem. 15.— DM.

Die Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle, eine vom deutschen Episkopat eingerichtete Dienststelle, deren hauptsächliche Aufgabe, soweit bekannt, darin besteht, den bischöflichen Auftraggebern auf Anfordern oder aus eigener Initiative Gutachten zu erstatten, trat im Februar 1968 erstmals öffentlich in die Erscheinung durch eine an ihrem Sitz in Mönchengladbach veranstaltete Tagung katholischer Sozialwissenschaftler über die Frage der Mitbestimmung. In diesem Bande legt der Leiter der Zentralstelle, *A. Rauscher, S. J.*, die Referate und einen Großteil der Aussprache vor. – Grundsätzlich *sozialethischen* Charakter hat strenggenommen nur ein einziges Referat, nämlich dasjenige von *A. Fr. Utz, O. P.*, dessen Überschrift „Zuständigkeit und Grenzen der Sozialethik in Fragen der Mitbestimmung“ (234–250) den Inhalt allerdings nicht deckt. Tatsächlich handelt dieses Referat vom Ansatz und von der Verfahrensweise der Sozialethik überhaupt. Zu „echt sozialethischer Denkweise“ gehört nach U. die „Bejahung der apriorischen Integration alles Individuellen in einer größeren, nämlich sozialen Zusammenhang“ (237); ein Großteil seiner Ausführungen befaßt sich mit dem unterschiedlichen Verständnis dieser Integration bei *Hegel*, bei *Thomas v. Aquin* und bei den Liberalen. Festzuhalten ist nach U.: „Die Sozialethik muß von einem apriorischen gesellschaftlichen Gesamtwert, von einer Integration ausgehen, die ihrerseits aus der Natur des Menschen gewonnen, aber nicht unvermittelt auf das Individuum als einzelnen Rechtsträger, sondern nur auf das integrierte und in der Gesamtordnung stehende Individuum angewandt wird. Alle sittlichen und rechtlichen Inhalte ... sind zunächst als integrierte Werte zu verstehen. Nur in dieser Weise werden sie der Forderung der Ethik, als Apriori zu gelten, gerecht“ (239/240). Das scheint sehr hoch über den Niederungen des leidenschaftlichen Kampfes um die Mitbestimmung in den Wolken zu schweben; die Verbindung ist

aber schnell hergestellt. „Das sozialetische Hauptargument der Vertreter des Mitbestimmungsrechts“ sei, so meint U., „die überragende Werthaltigkeit der Arbeit gegenüber dem Produktionsfaktor Kapital“ (247), also der Gedanke, den die Pastoralkonstitution des 2. Vatikanischen Konzils in die beiden Formeln kleidet: ‚rerum ordinatio ordini personarum subicienda est et non e converso‘ (n. 26, al. 3) und ‚labor humanus . . . ceteris elementis vitae oeconomicae praestat, quippe quae tantum rationem instrumentorum habeant‘ (n. 67, al. 1). In der Tat lassen die Vorkämpfer der Mitbestimmung es sich nicht nehmen, sich auf diese Konzilsaussagen zu berufen, wobei sie allerdings den höheren Rang der Arbeit im Vergleich zu den Sachmitteln nicht ganz so interpretieren, wie U. es ihnen zuschreibt. Darauf kommt es jedoch nicht so sehr an. Entscheidend ist vielmehr, ob dieser höhere Rang der Arbeit so schlechthin behauptet werden kann, wie das Konzil es doch offenbar tut, oder ob dies nur zulässig ist von der in bestimmter Weise „integrierten“ Arbeit gegenüber einem ebenso „integrierten“ Sachmittelapparat. Für U. ist dies eine, wenn nicht gar die Grundsatzfrage der Sozialethik, und nach ihm ist die Mitbestimmungsfrage nur ein Anwendungsfall oder ein Beispiel unter vielen. In dieser Grundsatzfrage gehen nun aber, wie es scheint, die Meinungen führender Vertreter der scholastischen Philosophie und Theologie auseinander. Für *mein* Verständnis ist die von U. mit Recht geforderte Integration durch unser Menschenbild, wie wir es namentlich im Solidaritätsprinzip entfalten, ohne weiteres gegeben; U. dagegen scheint (bei mir? bei wem?) diese Integration zu vermissen. Müßten wir auf Abklärung dieser wohl nur wenigen, philosophisch besonders begabten Köpfen zugänglichen Problematik warten, um die in der Praxis sich uns stellenden Fragen beantworten zu können, dann wäre unsere Lage als Sozialethiker hoffnungslos. Ich glaube, auch ohne hier bis zur letzten Klarheit durchgedrungen zu sein, kann, darf und muß der Sozialethiker begründete Antworten auf die jeweils brennenden Zeitfragen geben, wie ja auch die Päpste und das Konzil es dem jeweiligen Stand der Erkenntnis gemäß getan oder mindestens zu tun versucht haben. – Allerdings, wenn U. glaubt, die Vorkämpfer der Mitbestimmung stützten ihre Forderungen vorwiegend oder gar ausschließlich auf diese höhere ontologische Dignität der menschlichen Arbeit, so irrt er. Als Hauptargument führen sie vielmehr an, der freie Mensch habe die rechtliche Freiheit, seine Mitarbeit an einem Unternehmen, zu dem andere den Sachmitteleinsatz beistellen, von *Bedingungen* abhängig zu machen, und als solche Bedingung könne er beispielsweise stellen, nur als Gesellschafter, nicht als weisungsgebundener Untergebener mitzuwirken, oder – und dies ist der Fall der Mitbestimmung – sich nur den Weisungen einer Unternehmensleitung zu unterstellen, die von ihm gemeinsam mit demjenigen, der Sachmittel oder Geld einschießt, in ihre Funktion eingesetzt wird und ebenso ihnen beiden gemeinsam rechenschaftspflichtig ist. Ist dies ein jedem Menschen zustehendes Freiheitsrecht, dann bleibt selbstverständlich noch die Frage offen, ob und zutreffendenfalls in welcher konkreten Ausgestaltung es in vernünftiger und verantwortbarer Weise in Anspruch genommen werden kann (Unterscheidung von *ius* und *usus iuris*). Die Annahme liegt nahe, daß da eine Vielzahl von Gegebenheiten tatsächlicher Art in Betracht zu ziehen ist, über die der Sozialethiker im vorhinein nichts weiß und als solcher überhaupt nichts wissen kann, deretwegen er vielmehr die Erfahrung oder den Mann, der über das einschlägige Sachwissen und über die entsprechenden Erfahrungen verfügt, befragen muß. – Wie dem auch sei, das Utzschke Referat verdient die Aufmerksamkeit der sozialetisch Interessierten.

Zur Klärung der strittigen Fragen hat die in der Presse als „Gipfelkonferenz“ bezeichnete Tagung nichts beigetragen. Dazu hätten die sozialetische Grundsatzdiskussion und die praktisch-politischen Fragen nach den zu erwartenden oder zu befürchtenden Implikationen einer Mitbestimmung mit starker gewerkschaftlicher Beteiligung oder gar einer „gewerkschaftlichen“ Mitbestimmung, zu der *Götz Briefs* sein Referat erstattete, sauber auseinandergehalten werden müssen. Eine im Kampf gegen die qualifizierte wirtschaftliche Mitbestimmung engagierte Halbmonatsschrift konnte sich rühmen, sie habe ihren Lesern bereits vor der Tagung alle dort gegen die Mitbestimmung vorgebrachten Einwendungen zur Kenntnis gebracht. Trotzdem mag die Tagung von gewissem Nutzen gewesen sein. Die

rein informatorisch gehaltenen, wirklich ausgezeichneten Referate von *Ed. Gaugler*, *K. E. Scheuch* und *R. Henning* zu lesen verlohnt sich auf jeden Fall.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Schelauske, Hans Dieter, *Naturrechtsdiskussion in Deutschland. Ein Überblick über zwei Jahrzehnte 1945–1965*. 80 (384 S.) Köln 1968, Bachem. 28.— DM.

Die nach dem Zusammenbruch 1945 wieder aufgelebte Diskussion um das Naturrecht hat viel zu großen Umfang angenommen, als daß ein erschöpfender Überblick über das in Büchern, Zeitschriftenbeiträgen, Buchbesprechungen usw. verstreute Schrifttum noch möglich wäre. Um so höher ist es anzuerkennen, daß der in diesem Buch gebotene Überblick das leistet, was überhaupt zu leisten ist: er gibt ein getreues Bild aller in den beiden Jahrzehnten 1945–1965 aufgetretenen, wirklich bedeutsamen Richtungen und geistigen Strömungen. Die Arbeit gliedert sich in 6 Abschnitte: 1. Die Suche nach dem „richtigen Recht“; 2. eine kursorische Orientierung über Werden und Wandel des Naturrechtsgedankens; 3. Versuche der Begründung; 4. Bemühungen um die inhaltliche Bestimmung; 5. Einfluß historischer und soziokultureller Faktoren; 6. erkenntnistheoretische Probleme der traditionellen Naturrechtslehre; den Schluß bildet eine gute Zusammenfassung. Alle Teile sind in sich wieder klar gegliedert, wodurch das fehlende Sachverzeichnis einigermaßen ersetzt wird, sind sorgfältig gearbeitet und gut belegt.

Schade, daß die klugen Ausführungen eines so bedeutenden Mannes wie *Alexander Rüstow* dem Verf. entgangen sind; sie finden sich in seiner Rede gelegentlich seiner juristischen Ehrenpromotion in Bern 1960 sowie in seiner Festrede bei den Althilologen in Hannover 1961 (beide wiederabgedruckt in *A. Rüstow*, „Rede und Antwort“ [Ludwigsburg 1963]). Nach Rüstow sind naturrechtliche Normen nicht „ungeschriebene Gesetze“, und zwar deshalb nicht, weil sie „unschreibbar“ sind; „sie können (Hervorhebung im Original) ihrem Wesen nach gar nicht adäquat und erschöpfend formuliert werden, da sie sonst ihre Funktion als übergeordnetes Kriterium für alles Geschriebene, Gesprochene und Gehandelte verlieren würden“ (a. a. O. 352/3, Anm. 19). Dieses „übergeordnete Kriterium“ versteht Rüstow keineswegs als bloß formale Rechtsidee im Sinne einer idealistischen Naturrechtslehre; er denkt vielmehr an sehr handfeste naturrechtliche „Menschenrechte und Menschenpflichten“; jede sprachliche Formulierung aber bedeutet bereits eine Positivierung, die als solche den objektiven Gehalt der Norm immer nur bruchstückweise oder von einzelnen Seiten her zu erfassen imstande ist mit der Folge, daß es immer wieder neuer Formulierungen bedarf, um ein und denselben rechtlichen Gehalt unter veränderten Voraussetzungen und Verumständen immer wieder von neuem richtig zu erfassen, ihn für die praktische Anwendung griffbereit zu machen und so seinen Vollgehalt mehr und mehr auszuschöpfen. In diesem Sinn gibt es sehr vieles, das naturrechtlich geboten, gestattet oder verboten ist, aber es gibt keine in Rechtssätzen ausgesprochenen oder in Sätzen menschlicher Sprache ihrem Vollgehalt nach aussprechbaren naturrechtlichen Gebote, Gestattungen oder Verbote. Das, was im einzelnen naturrechtlich geboten, gestattet oder verboten ist, muß aus dem immer konkreten und komplexen und daher in Begriffen des abstraktiven menschlichen Denkens und erst recht in Worten menschlicher Sprache niemals restlos zu umschreibenden Sachverhalt jeweils ermittelt werden. Diese *Rüstowsche* Erkenntnis macht den Streit um wandelbares oder unwandelbares Naturrecht in meinen Augen *gegenstandslos*. Das Naturrecht gebietet – in *Messnerscher* Terminologie ausgedrückt –, was um der „existenziellen Zwecke“ menschlichen Lebens in Gemeinschaft unerlässlich ist. Das, was dazu unerlässlich ist, unterliegt bis auf einen in den Wesensverhalten (essentia metaphysica) unveränderlich festliegenden Grundbestand, dessen Umfang wir in der Vergangenheit zweifellos weit überschätzt haben, mit den sich verändernden tatsächlichen Gegebenheiten ständigem Wandel. Geben wir dem, was wir als hier und jetzt unerlässlich erkennen, sprachlichen Ausdruck in Rechtssätzen (z. B. bezüglich der Gefahrtragung bei sog. schadengeeigneter Arbeit), dann wissen wir, daß diese Rechtssätze mit der Entwicklung der Verhältnisse und dem Fortschritt unserer Erkenntnis immer wieder der Überholung bedürfen; immer wieder müssen wir sie durch neue, den gewandelten Verhältnissen adäquatere ersetzen; diese *Rechtssätze*, gleichviel ob vom Gesetzgeber,